

Rede „Grundrechte wahren“, Augsburg 25.07.20

Liebe Mitmenschen,

Ich stehe heute wieder hier, weil ich mich für ein Leben in Würde und Freiheit für alle Menschen einsetze.

Vorstellung Aus Liebe zum Grundgesetz e.V.

Mitte März bis Mitte April habe ich genutzt, um mich aus einem lähmenden Entsetzen zu befreien. Nachdem ich zunächst geglaubt hatte, „diese“ Sache ließe sich schnell aus der Welt schaffen, wenn wir nur das „Versehen“ aufgeklärt hätten, musste ich erstens bald erkennen, mit wem wir es in dieser pandemischen Erzählung zu tun haben und zweitens, dass ich Freunde habe, auf die Verlass ist.

Unter ihnen und in unserem Viertel ließen sich rasch Mitstreiter finden, die mit mir am 8. Mai, dem Geburtstag unseres Grundgesetzes, den Verein Aus Liebe zum Grundgesetz gründeten. Vereinszweck ist die Sammlung von Geldern zur Finanzierung des Rechtsweges.

Wir möchten unseren Weg beschreiten, heraus aus diesem grotesken Schauspiel in eine funktionierende Demokratie!

Wir streben verschiedene juristische Strategien an. Einmal die Einreichung von Klageschriften, die so global wie möglich die Prüfung einer Vielzahl von Grundrechtseinschränkungen erwirkt und dabei so konkretisiert, wie nötig vorgeht, um in der Sache Erfolg zu haben. Unser Ziel ist es, auf Basis der medizinischen und epidemiologischen Daten, den Verantwortlichen jegliche Grundlage für das Heranschwappen der „zweiten Welle“ zu entziehen.

Konkret hatten wir vor, bis vorvergangenen Mittwoch eine Klage zur Anhängigkeit gebracht zu haben, in der wir uns gegen die Maskenpflicht und Abstandsregeln in Schulen wenden wollten. Mit der Klarstellung seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, dass eine Maskenpflicht an Schulen, wie von Anfang an aus dem Hygieneplan für Schulen hervorging, nicht bestand, entfiel für uns diese Möglichkeit.

Wir stehen bereit, falls sich entgegen der offiziellen Ankündigung weiterhin Grundrechtsverletzungen unserer Kinder ergeben.

Aktuell streben wir die Erlangung von Informationen insbesondere zu den Interna der Impfstoffherstellung nach dem Informationsfreiheitsgesetz an. Dies soll einer drohenden Impfpflicht – welche ja seit März für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen und Schulen betreut werden und weitere Bevölkerungsteile für Mumps, Masern, Röteln (und Varizellen) gilt – nun gegen Covid-19, so weit wie möglich, die Grundlage entziehen.

Grundsätzlich gilt: Öffentlich-rechtliche Maßnahmen müssen stets verhältnismäßig sein, sonst sind sie verfassungswidrig. Eine solche Maßnahme ist dann nichtig. Im Rahmen einer gerichtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung wird kontrolliert, ob mit einer Regelung

1. ein legitimer Zweck erreicht werden soll,
2. die Maßnahme geeignet
3. und erforderlich ist, den legitimen Zweck zu erreichen
4. und schließlich eine Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne vorliegt.

Wir bezweifeln spätestens das Kriterium der Erforderlichkeit und sehen in der Sache, jedenfalls im ordentlichen Verfahren, nicht im Eilrechtsschutz, große Erfolgsaussichten.

Mein Thema heute: Sinnhaftigkeit der Maskenpflicht außerhalb von OP-Sälen.

Bislang wollte ich mich zum Thema Maskenpflicht nicht äußern - zu einer Maßnahme, die augenscheinlichst vom Sinne losgelöst und dabei schädlich ist und doch von einer Breite der Bevölkerung anstandslos umgesetzt wird, konnte ich mich nicht äußern. Jede Einlassung erschien mir per se bevormundend.

Dieser Umstand änderte sich, als ich nun ganz persönlich auf mein vermeintliches Fehlverhalten, das maskenlose, dafür mit Attest bestückte Betreten eines Bio-Supermarkts, hingewiesen wurde. Ich hatte bar einer geeigneten Haltung und Garderobe für diesen 2020 ja politischen Akt, das Einkaufen mit zwei unserer Töchter erledigen wollen und wurde dabei quasi kalt erwischt.

„Es ist nicht richtig, was Sie da tun.“, sprach es mich an, durch die Bananen.

„Sie stecken mich an.“

Der Herr, der gut Bescheid wusste, befand es nicht für nötig, mir bei seiner Einlassung in die Augen zu blicken – wohl wissend, dass ich ohnehin nicht das Wesentliche erkennen könnte. Er war weitgesichtig verhängt.

Nun, was entgegnet man in der Kürze?

So entstand also dieser Text.

„Tatsächlich hat sich eine Sachkenntnis zum Thema Erforderlichkeit von Masken im Alltag nicht in der Breite der Bevölkerung durchgesetzt. Wer diesen Juli seinen Fuß vor die Türe setzt, wird sich gewahr, dass Sinn und Unsinn verordneter Maßnahmen weitgehend nicht hinterfragt werden. Stattdessen scheint das Bedürfnis übermächtig, sich einem verordneten Konsens nicht entgegen zu stellen, selbst, wenn das eigene Risiko deutlich erfahrbar ist, sobald sich die Atemluft beim Nähern eines Stoffes Richtung Mund und Nase reduziert.

Aufgrund der freilich massiven gesundheitlichen Risiken und Nachteile aus dem Tragen von Stoffen vor Mund und Nase sowie der Risiken für unsere, freilich bereits massiv geschädigte, freiheitlich-demokratische Grundordnung, betrachte ich es als dringlich, meinen Beitrag zur sachlichen Aufklärung zu leisten.

In Anlehnung an eine juristische Prüfung der Verhältnis- und Verfassungsmäßigkeit der öffentlich-rechtlichen Maßnahme Maskenpflicht, soll hier auf die Frage der Verfolgung eines legitimen Zwecks, der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme eingegangen werden. Sollte sich hier herausstellen, dass die Maßnahme verfassungswidrig ist, wäre sie nichtig.

Maskenpflicht - Verfolgung eines legitimen Zwecks?

Der offenbar verfolgte Zweck liegt in der Vermeidung einer Ausbreitung des Virus Sars-CoV-2. Soweit hiermit kein offensichtlich verfassungswidriger Zweck verfolgt wird und das gewählte Mittel, Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase zumindest mit der Möglichkeit zur Befreiung durch ein ärztliches Attest, legal erscheint, hat im Folgenden die Prüfung der Geeignetheit der Maßnahme zur Erreichung des legitimen Zwecks zu erfolgen.

Notwendigkeit unter rationellen Erwägungen?

Sofern einen die Anwendung rationeller Vernunft nicht abschreckt, müsste man jedoch zunächst konstatieren, dass eine *Notwendigkeit* zur Verhinderung einer Ausbreitung des Virus gar nicht gegeben ist. Die entscheidenden Eckdaten haben wir oft gehört:

Unter Betrachtung der Sterblichkeits-Zahlen des Robert-Koch-Instituts und der jeweiligen nationalen Behörden lässt sich feststellen: der Höhepunkt der „Pandemie“ bestand am 1. März 2020, die Infection fatality rate (IFR) für Deutschland liegt bei einem Wert von 0,36, das Durchschnittsalter der an Covid-19 Verstorbenen liegt zwischen 80 und 86 Jahren¹.

Rückläufigkeit der Ansteckungsraten sowie die Letalität von Covid-19 sprechen damit eine deutliche Sprache: das Virus bewegt sich im Bereich einer uns bekannten, für immungeschwächte und vorerkrankte Personen schweren Krankheit: einer mittelschweren-schweren Form der Influenza, deren IFR mit 0,1 angegeben wird².

Es hilft die gebetsmühlenartige Wiederholung unserer Entscheider, inklusive des Ministerpräsidenten Markus Söders Einlassungen einfach nicht ab – gefährlicher wird *dieses Virus* nicht.

Darüber hinaus ist höchst streitig, ob eine Verhinderung der Ausbreitung überhaupt statthaft ist, soweit in der Tat die Volksgesundheit im Auge des Gesetzgebers läge.

Es ist eine erst seit März 2020 steil erscheinende These, die die Erreichung stabiler und dauerhafter Gesundheit der Bevölkerung von einer ausreichenden Durchseuchung im Sinne einer Herdenimmunsierung abhängig macht. Davor war das der Lauf der Dinge, die Biologie, das Leben an sich.

Herr Söder bedient sich nun religiöser Semantik, es sei eine „Sünde“³, offizielle Narrative nicht schlucken zu wollen, so hören wir in seiner Videobotschaften vom 11. Juli. Markus Söders Ambitionen reichen also weitaus weiter, als so manch einer vermutet hätte.

So sehr alle laut rufen mögen, „Gefahr! Gefahr!“, nur die Maske und die Angst und der Abstand wird uns retten – bald schon werden wir aus Solidarität und Mitgefühl alle gebrauchten Masken an ihn weiter reichen, auf dass er sich im Sturmwind der sich Bahn brechenden Empörung maskieren kann – zur Gefahrenabwehr im eigentlichen Sinne.

Nun, wo eine Gefahr aber nicht ist, zumindest nicht durch Pandemien zum Stand 2020, da ist eine Pandemiebekämpfung inklusive Maskenpflicht eine sprichwörtliche Themenverfehlung: und das ist eine von Grund auf herzerwärmende Feststellung, die den Verantwortlichen weitläufigen Spielraum ermöglicht, sich einmal so richtig sinnstiftend austoben zu können.

¹ Lisa Marie Binder, „Appell an das eigene Denken“, 25.05.20, <http://ausliebezumgrundgesetz.de/2020/05/25/appell-an-das-eigene-denken/>.

² Steffen Rabe, „Anthony Fauci: Covid-19 wohl eher wie schwere Influenza“, <https://impf-info.de/82-coronoia/314-coronoia.html#anthony-fauci-covid-19-wohl-eher-wie-schwere-influenza>.

³ Ministerpräsident Markus Söder, Videobotschaft vom 11.07.2020, <https://www.youtube.com/watch?v=haGjMV5JOEw>.

Diese Beglückwünschung habe ich bereits unserem Rathaus ausgesprochen, in der Causa Rathauszutritt unter Datenabgabe. Obwohl man tat, als höre – oder verstehe – man mich nicht, als ich hartnäckig darauf beharrt habe, mich keinesfalls einer nur geringsten Gefahr der Freiheitsbeschränkung aussetzen zu wollen, ist man mir plötzlich in Sachen Datenschutz doch sehr weit entgegen gekommen.

Meine Aufmunterung für diesen Sommer 2020: sagen Sie „Nein“, wenn sie „Nein“ meinen. Man kann uns nicht *alle* für alle Zeiten an der Nase herum führen.

Also noch einmal – und diesmal lauter:

Eine Maske brauchen wir *nicht* außerhalb von OP-Sälen, in die wir selten spazieren.

Aus purer Höflichkeit - nun die Fortsetzung der inhaltlichen Prüfung.

Maskenpflicht – geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks?

Geeignet ist ein Mittel, wenn mit der Maßnahme der Zweck erreicht oder zumindest gefördert werden kann. Fraglich ist demzufolge, ob die Maskenpflicht, der mit dem Tragen einer selbstgebastelten Stoffmaske genügt wird, die Zweckerreichung wenigstens gefördert wird.

Was teilt uns die zuständige Bundesbehörde mit?

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte stellt fest, dass sogenannte „Mund-Nasen-Bedeckungen“ oder „Community-Masken“ weder ein Medizinprodukt, noch persönliche Schutzausrüstung darstellen⁴.

Laut BfArM wurde für diese Masken **keine** entsprechende Schutzwirkung nachgewiesen. Trotzdem könnten „geeignete“ Masken als „Kleidungsstücke“ dazu beitragen, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder Tröpfchen-Auswurfs z.B. beim Husten zu reduzieren, so dass ihre Träger auf diese Weise einen Beitrag zur Reduzierung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 leisten könnten.

Bis zum 18. Mai 20 fand sich folgende Information des Bundesinstituts BfArM über den ursächlichen, den „Community-Masken“ zugeschriebenen Sinn auf der behördlichen Seite: Sie sollen als Kleidungsstücke dazu beitragen, (...) das Bewusstsein für „social distancing“ sowie gesundheitsbezogen achtsamen Umgang mit sich und anderen sichtbar zu unterstützen. (...)“.

Herunter gebrochen heißt das:

Selbstgenähte, wenn auch mit Verve und Hingabe verzierte Masken, schützen weder Träger, noch Gegenüber.

Das freundlich bemühte Argument des Bundesinstituts BfArM, diese Masken reduzierten Atemstrom oder Tröpfchen-Auswurf, verfängt freilich nicht.

⁴Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, 13.07.2020, <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>.

In keinem Fall sind die Community-Masken geeignet, ein Virus hinter der Maske zurück zu halten⁵. Die Größe des Corona-Virus beträgt 160 Nanometer, die durchschnittliche Porengröße einer Stoffmaske 0,3 Mikrometer⁶. Die Maskenpore übersteigt die Größe des Virus um ein Vielfaches.

Das Virus schlüpft also frei von jeder Not durch die Maske, dies selbst bei festestem Glauben an eine Schutzwirkung! Gerade im viel gepriesenen, wie eine heilige Kuh umtanzten Anspruch auf Wissenschaftlichkeit in jedweder medizinisch verwandten Debatte der Öffentlichkeit, sei die Möglichkeit einer Placebo-Wirkung, liebe Mitmenschen, keinesfalls ausgespart.

Eine Ausbreitung des Virus kann somit durch die Stoffmaske, als solche, nicht verhindert werden.

Soweit sich das Bundesinstitut BfArM bis Mai auf die Schutzwirkung durch „gesundheitsbezogenen, achtsamen Umgang mit sich und anderen bezog, unterlasse ich es nicht, wenigstens eine Förderung des Zwecks als nicht gänzlich ausgeschlossen zu betrachten.

Soweit man annimmt, dass maskentragende Menschen sich durch den wechselseitigen Anblick ausreichend voneinander fernhalten, neudeutsch, in „social distancing“ üben, wäre die Übertragung noch einmal deutlich erschwert: Im maximal furchteinflößendsten Falle der Präsenz eines symptomatischen Menschen im Einzelhandel sowie der gleichzeitig stattfindenden Tröpfchen-Übertragung während seines Hustenstoßes, könnte zwar keine Stoffmaske, wohl aber gebührender Abstand das Risiko einer Übertragung vermindern.

Ergebnis: Aus diesem Grund ist das Tragen einer Stoffmaske geeignet, das Virus an seiner Verbreitung zu verhindern.

Maskenpflicht – erforderliches Mittel zur Erreichung dieses Zwecks?

Fraglich ist in einem nächsten Schritt, ob die Maßnahme erforderlich ist, um den legitimen Zweck zu erreichen. Dafür dürften keine milderen, grundrechtsschonenderen Mittel gegeben sein, die den Zweck in gleich effektiver Manier zu schützen vermögen.

Da die Frage der Geeignetheit nur aus dem psychologischen Momentum heraus, das ein sich gegenseitig distanzierendes Verhalten der Menschen untereinander zu fördern vermag, bejahen lässt, ist zu untersuchen, ob es ein Mittel gibt, das gleiche Effekte unter den Menschen hervorrufen kann, doch dabei weniger tief in Grundrechte eingreift.

⁵ Seongman Bae et.al., „Effectiveness of Surgical and Cotton Masks in Blocking SARS–CoV-2: A Controlled Comparison in 4 Patients“, Annals of internal medicine, www.acpjournals.org/doi/full/10.7326/M20-1342?url_ver=Z39.88-2003&rft_id=ori%3Arid%3Aacrossref.org&rft_dat=cr_pub++0pubmed&. Diese Studie wurde mittlerweile zurückgezogen – allerdings unter fragwürdigen Umständen. Hierzu der Hinweis von Steffen Rabe auf seinem Blog: <https://impf-info.de/82-coronoia/314-coronoia.html#wider-das-vermummungsgebot-kein-vorteil-allgemeiner-maskierung-update-07-07-2020>.

⁶ Dr. Karina Reiss, Dr. Sucharit Bhakdi, „Corona-Fehlalarm?“, S.33.

An dieser Stelle ist zu prüfen, inwieweit der Eingriff der Pflicht zum Tragen einer Maske in Rechtsgüter eingreift.

Maskenpflicht – Eingriff in Rechtsgüter?

Wer sich schon einmal die Hand vor den Mund gehalten hat, durch Fremdeinwirkung die Reduktion der Atemluft verspürte oder im Zuge der fragwürdigen Maskenpflicht eine Maske getragen haben sollte, spürt zügig eintretende Effekte.

Angesichts der bereits thematisierten breiten Befolgung der Maskenpflicht und dabei Offenbarung der frappierenden Unaufgeklärtheit in Sachen lebenserhaltender Biologie unserer eigenen Spezies, trage ich gerne meinen Teil zur Aufklärung in Sachen Physiologie der Atmung bei.

Wir Menschen benötigen obligat Sauerstoff zur Aufrechterhaltung jeglicher Vitalfunktion. Die Hauptfunktion des Atmungssystems des Menschen besteht in der Aufrechterhaltung der Sauerstoffsättigung unserer Zellen und der Ausscheidung des Kohlenstoffdioxids, das in unseren Zellen entsteht.

Der benötigte Sauerstoff dringt in Mund und Nase über den Pharynx und die Trachea in unsere Bronchien, strömt weiter in die Bronchiolen und Alveolen. Zwischen Alveolen und Blut findet der Gasaustausch mittels Diffusion statt. Die Funktionalität der Diffusion ist abhängig von einer bestimmten Gassättigung.

Der Sauerstoffgehalt der Alveolen hat höher zu sein, als die Blutsauerstoffsättigung, während die Kohlenstoffdioxidsättigung in den Alveolen niedriger sein muss, als die Kohlenstoffdioxidsättigung im Blut.

Diese Konzentrationen werden bei gesunden Menschen durch unsere zuverlässig funktionierenden Atemwegsorganen gewährleistet. Es scheint notwendig zu sein, auf das Basale zu pochen, dieser Tage, darum zögere ich nicht:

Ob im Glauben an Gott, oder ohne – wir kommen gar nackt und maskenfrei auf diese Welt und bevölkern dennoch unseren Planeten seit Generationen – so sehr, dass Bestrebungen, das Bevölkerungswachstum einzudämmen – freilich nicht auf unserem Kontinent! - in unseren Breiten zum gesellschaftlichen Konsens werden konnte.

Indem wir Luft durch unsere Nase und Mund aufnehmen, sorgen unsere Körper für die notwendigen Voraussetzungen. In der Literatur klingt das dann so: “Das tun wir natürlich, indem wir atmen – so bringen wir konstant frische Luft in unsere Lunge und zu den Alveolen⁷.”

Sterben tun wir zwar durchaus und allesamt, doch die Beweisführung über einen adäquat kausalen Zusammenhang zur vermeintlichen Ursache „fehlender Maskenschutz vor Mund und Nase“ steht aus und wird, nach meinem Dafürhalten, nicht zu erbringen sein.

Soweit die physiologische Notwendigkeit zur Einatmung von Sauerstoff und Abatmung von Kohlenstoffdioxid nun dargestellt ist, wäre zu prüfen, ob damit ein Eingriff in Rechtsgüter der

⁷ BIO 301, Human Physiology, Respiration, <http://people.eku.edu/ritchisong/301notes6.htm>.

von der Maßnahme betroffenen Menschen – zum Beispiel uns, einkaufender Bevölkerung, darstellen könnte.

Ganz gemacht:

Wenn der Mensch, mit Einkaufskorb unterm Arm, sich die Stoffmaske vor Mund und Nase platziert, strömt automatisch weniger Sauerstoff in oben erwähnte Atemwegsorgane, als bei Atmung ohne Stoffmaske vor Mund und Nase. Gleichzeitig kommt es zu einer verminderten Abatmung von Kohlenstoffdioxid, denn dieser wird von der Stoffmaske, gerne rosa und schick oder doch maskulin-gruselig bebildert, nicht in gleichem Maße in die Atmosphäre entlassen, wie es der Fall wäre, trüge der sich in Einkaufsabsicht befindliche Mensch keine Stoffmaske. Das nennt man dann Hyperkapnie.

Aus diesem Umstand ergeben sich eine Reihe von Nachteilen für die Gesundheit des maskentragenden Menschen, sofern wir nur eine durchschnittliche Gesundheit annehmen – die übrigens 2020 nicht die Mehrheit der Fälle darstellt.

Bereits 2005 wurden in einer Dissertation einige Nachteile bei der Verwendung von Operationsmasken als hygienischer Mundschutz durch *medizinisches Fachpersonal* dargestellt⁸. Da eine Hyperkapnie verschiedene Hirnfunktionen einschränken kann, weist die Verfasserin darauf hin, den Einsatzbereich der OP-Masken – cave: im OP! - kritisch zu diskutieren, um unnötige Tragezeiten zu vermeiden⁹.

Durch Nachdenken kommen wir zum folgenden Schluss:

Das Fehlen der physiologischen Konzentration an Sauerstoff und der unphysiologisch hohen Konzentration an Kohlenstoffdioxid, ist in der Lage, mannigfaltige Beeinträchtigungen zu bewirken:

Es sind da – aufgezählt in einer in ihrer Schwere ansteigenden Art und Weise - Hautrötungen, gesteigerte Reizbarkeit mit aggressiven Verhaltensmustern, Kopfschmerzen, Konzentrations- und Reflexeinschränkungen, Müdigkeit, Muskelzuckungen, Extrasystolen, Panik, Krampfanfälle, Bewusstseinsstörungen bis schließlich dem Koma in Form einer Kohlenstoffdioxid-Narkose.

Aus der Feuchtigkeit der Maske, die aus der Beatmung des Tragenden resultiert, kommt es freilich rasch zu einer Keimbesiedlung. Diese können stets – und: obacht!, das hört man heute nicht sehr gerne: je nach individueller Konstitution oder in medizinisch-gepriesenem Vokabular, je nach Immunitätslage und individueller Keimbelastung, gesundheitsbeeinträchtigende Auswirkungen nach sich ziehen.

Es lässt sich somit festhalten, dass ein Eingriff in Rechtsgüter darin liegen könnte, dass das Schutzgut Leben und Gesundheit durch die Pflicht zum Tragen einer Maske beeinträchtigt wird, welches in ursprünglich menschenzugewandter und den Lehren des Nationalsozialismus entstammenden Manier seine Konstituierung in Art 2 II 1 GG gefunden hat.

⁸Ulrike Butz, „Rückatmung von Kohlendioxid bei Verwendung von Operationsmasken als hygienischer Mundschutz an medizinischem Fachpersonal“, Dissertation an der TU München von 2005.

⁹ Ulrike Butz, „Rückatmung von Kohlendioxid bei Verwendung von Operationsmasken als hygienischer Mundschutz an medizinischem Fachpersonal“, Dissertation an der TU München von 2005, S. 43.

Milderes Mittel zur Maskenpflicht?

Nun endlich darf geprüft werden, ob unter Anwendung aller geistigen Kapazität ein milderes Mittel erdacht werden kann, das in gleicher Weise den Zweck fördert, wie die Maskenpflicht, als angewandte Maßnahme.

Da die Geeignetheit des Mittels Maskentragen, wie oben geprüft, einzig aus der psychologisch erwirkten Distanzierung der Menschen voneinander resultiert, ist nun nach Maßnahmen zu suchen, die eben diesen Effekt hervorzubringen im Stande sind, doch dabei weniger stark die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen.

Ein kurzes Brainstormen unserer Arbeitsgruppe „milderes Mittel zur Maskenpflicht“ mit Kindern zwischen fünf und zwölf Jahren ergab folgende Ergebnisse, diesmal wild durcheinander vorgetragen und ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

Zu denken ist an:

Das Aufmalen von Warnzeichen auf das Gesicht, eine Rotfärbung der Nase und des Munds mittels (biologisch-zertifizierter) Schminke, für diejenigen, die sich trotz ihrer Einordnung ins rechtsextreme Milieu noch als zumindest vormalige Grünen-Wähler bezeichnen würden, das Mitführen von Warnschildern im Einzelhandel, das Tragen von Warnkleidung, das Singen von Warnliedern, das Mitführen eines Lautsprechers mit Warndurchsagen, das Tragen von Abstandshaltern zirkulär ausgerichtet von der Körpermitte aus nach distal weisend, das Tragen von Raumanzügen.

Ergebnis: Es ist also festzuhalten, dass mildere Mittel bei gleicher Effektivität gegeben sind. Damit ist die Maßnahme „Maskentragen“ nicht erforderlich.

Eine nicht erforderliche Maßnahme ist nicht verhältnismäßig, damit nicht verfassungsgemäß. Die Maßnahme Maskenpflicht ist damit nichtig – so hieße das Ergebnis in einem juristischen Gutachten, aber dieses wurde ja nicht beauftragt.

Liebe Mitmenschen: was bedeutet die Maskerade für unsere Gesellschaft? Für unsere Kinder?

Menschen kommunizieren miteinander. Und zwar vom ersten Moment an. Unsere Kinder kommen zur Welt und teilen sich uns mit.

Die Lust, seine Kinder von Anfang an in ihren Bedürfnissen ernst zu nehmen, hat einen Namen: attachment parenting oder „artgerecht“. Eltern kommen zu mir, weil sie lernen möchten, mit ihren Kindern in Kontakt zu treten und mit ihnen zu kommunizieren.

Mit diesen Bestrebungen sind wir nun wohl an die Wand gefahren. Oder geht das beides? Kindeswohl aktiv gefährden und trotzdem artgerecht wollen?

Wenn Mama und Papa und Erzieherin und Erzieher sich ihre Gesichter verhüllen, geraten Kinder in Stress. Kinder können das Gesicht nicht lesen. Sie sind abhängig davon, die Gesichter ihrer Bezugspersonen lesen zu können, um sich selbst emotional regulieren zu können.

Wem ich nicht ins Gesicht blicken kann, den erkenne und verstehe ich nicht.
Kommunikation, ohne das leibhaftige Gegenüber, ist nur hälftig - die wesentliche Hälfte fehlt.

Auch die Empathie unter der einkaufenden Bevölkerung 2020, sie bleibt ein Stück weit auf der Strecke. Wer sollte das noch nicht bemerkt haben in unserer neu ersponnenen Normalität!

Dieser Schaden, der sich tief ins Seelenleben unserer kleinen Kinder frisst, der sich schleichend in unserem neuen Zusammenleben etablieren soll, der uns erfolgreich voneinander entfremdet, wenn wir nicht gegensteuern, dieser Schaden, der aus veränderter Kommunikation erwächst, wird mindestens billigend in Kauf genommen.

Das entspricht im Strafrecht dem sogenannten "dolus eventualis", bedingtem Vorsatz. Politik, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrer und Lehrerinnen, die sich dem Diktat zur Maske nicht entgegenstellen, nehmen billigend in Kauf, dass den Seelen unserer Kinder, das unserem sozialen Gemeinwesen, Schaden zugefügt wird.

Wo ständen wir, ohne all diejenigen, die es heute nicht wagen, die Augen zu öffnen, die ihrer Aufgabe nach Kontrolle der Legislative nicht nachkommen, die sich gegen Oppositionsarbeit entscheiden, diejenigen, die auf eine kritische Berichterstattung verzichten, diejenigen, die sich einrichten, in dieser unmenschlichen „neuen“ Normalität, diejenigen, die aktiv mitwirken daran, dass diese neue Normalität sich manifestiert?

Man stelle sich vor, es herrschte Hygiene-Diktatur und keine ginge hin!

Das große Spektakel 2020 wird laut offizieller Ansage aus reiner Solidarität und zum Schutze der schwächsten Glieder unserer Gesellschaft in pandemischer Spielart aufgeführt. Was wird uns warm ums Herz.

Solidarität, wie ich sie verstehe, heißt, dem Menschen die Hand zu reichen, obwohl er krank ist! Da setze ich mich einer Gefahr aus, weil ich Mensch bin.

Liebe Mitmenschen, eine Erzählung gewinnt nicht an Wahrheit, in dem sie öfter vorgetragen wird. Im Sinne eines sapere aude möchte ich höflichst daran appellieren, den Mut zu haben, sich seines eigenen Verstandes zu bedienen.

Lassen Sie uns an unserer Vernetzung arbeiten.

Und dann setzen wir gemeinsam um, was wir uns für die Zukunft wünschen! Stück für Stück und eins nach dem anderen. ES IST ZEIT!“

Herzlichen Dank.